

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend
Revision des Bundesgesetzes über die Enteignung

(Vom 20. Mai 1970)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft eine Revision des Bundesgesetzes über die Enteignung (Enteignungsgesetz; BS 4 1133) zu beantragen.

Der Entwurf, den wir Ihnen unterbreiten, bezweckt zur Hauptsache, die Durchführung von Enteignungen zu beschleunigen, indem er einerseits organisatorische und andererseits verfahrensrechtliche Massnahmen vorsieht. Das materielle Enteignungsrecht wird von der Revision nicht berührt.

I. Übersicht

Die Geschäftslast der eidgenössischen Schätzungskommissionen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Hatten die Kommissionen im Jahre 1954 etwa 80 Geschäfte zu behandeln, so waren es 1969 rund 300, wobei jeweils ein Grossteil nicht bewältigt werden konnte, sondern auf das folgende Jahr übertragen werden musste. Um diesem Zustand abzuhelpfen, schlagen wir Ihnen verschiedene organisatorische Änderungen vor, namentlich eine Erweiterung der Schätzungskommissionen sowie eine Entlastung der Kommissionspräsidenten.

Die vorgesehenen organisatorischen Massnahmen erfordern eine Anpassung gewisser Verfahrensvorschriften. Andere Verfahrensvorschriften, die sich entweder in der Praxis nicht bewährt oder zur Verzögerung des Enteignungsverfahrens beigetragen haben, sollen ebenfalls in die Revision einbezogen werden.

Seit dem 1. Oktober 1969, dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG), entscheidet nicht mehr der Bundesrat über streitig gebliebene Einsprachen, sondern das in der Sache zuständige Departement, dessen Entscheid der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegt. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, die davon betroffenen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes der neuen Rechtslage anzupassen.

II. Vorarbeiten

Im Jahre 1964 machte das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement unser Justiz- und Polizeidepartement auf organisatorische und verfahrensrechtliche Mängel im Enteignungsrecht aufmerksam und gab der Erwartung Ausdruck, dass eine entsprechende Gesetzesrevision in die Wege geleitet werde. Im gleichen Jahr gelangte das Bundesgericht in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die eidgenössischen Schätzungskommissionen mit Änderungsvorschlägen an den Bundesrat, der sie in der Folge dem Justiz- und Polizeidepartement zur Behandlung überwies. Dieses nahm die Vorarbeiten für eine Revision des Enteignungsgesetzes an die Hand und erstellte einen ersten Vorentwurf. Es erwies sich aber als angezeigt, vor dessen Weiterverfolgung das Ergebnis der parlamentarischen Beratung der Gesetzesentwürfe über das Verwaltungsverfahren und über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit abzuwarten. Sobald die mit dem Enteignungsrecht zusammenhängenden Bestimmungen der beiden Gesetzesentwürfe als gesichert gelten konnten, wurden die Revisionsarbeiten wieder aufgenommen; sie führten zu einem zweiten und einem dritten Vorentwurf. Unter Mitwirkung des Bundesgerichts und der interessierten Verwaltungsinstanzen des Bundes wurde die Vorlage anfangs 1970 bereinigt.

III. Die vorgesehenen Neuerungen

1. Organisatorische Massnahmen

1.1. Nach der geltenden Ordnung (*Art. 59*) besteht jede Schätzungskommission aus dem vom Bundesgericht gewählten Präsidenten, aus einem vom Bundesrat gewählten Mitglied und aus so vielen weiteren, von den betreffenden Kantonsregierungen zu wählenden Mitgliedern, als der Schätzungskreis Kantonsgebiete umfasst; für jedes Mitglied bezeichnet die Wahlbehörde überdies zwei Ersatzmänner.

Inskünftig sollen die Kommissionen wie folgt zusammengesetzt sein: Aus dem vom Bundesgericht gewählten Präsidenten und zwei Stellvertretern, aus fünf vom Bundesrat zu wählenden Mitgliedern (statt wie bisher aus einem Mitglied und zwei Ersatzmännern) und aus je drei bis fünf von den Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, zu ernennenden Mitgliedern (statt wie bisher aus je einem Mitglied der betreffenden Kantone und je zwei Ersatzmännern). Für die kantonalen Mitglieder wird deshalb eine variable Zahl vorgesehen, weil die Bedürfnisse in den Schätzungskreisen sehr unterschiedlich sind. Der Bundesrat soll ermächtigt werden, auf Antrag des Bundesgerichts die Mitgliederzahl für die einzelnen Schätzungskreise zu bestimmen.

Diese Lösung (*Abs. 1*) räumt der Wahlbehörde bei Neu- und Ergänzungswahlen die nötige Freiheit ein und ermöglicht dem Präsidenten, für jedes einzelne Geschäft jene Mitglieder beizuziehen, welche über die erforderliche Sach-

kunde verfügen, d. h. die Kommission im Hinblick auf die Besonderheiten des Falles sachgemäss zu bestellen.

Nach den Feststellungen des Bundesgerichts standen den Kommissionen bisher nicht genügend Sachverständige der verschiedenen einschlägigen Berufsgruppen, namentlich auf dem Gebiet der Baukunde und der Schätzung städtischer Liegenschaften, zur Verfügung. Freilich können nicht alle Kommissionen mit gleich tüchtigen und erfahrenen Persönlichkeiten besetzt werden. Das schliesst aber nicht aus, dass die Mitglieder sorgfältig und im Hinblick auf die zu lösenden Aufgaben ausgewählt werden. Um die Bedeutung dieser Forderung zu unterstreichen, soll im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass die Mitglieder der Schätzungskommissionen die nötigen Fachkenntnisse zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen besitzen müssen (*Abs. 2*).

1.2. Gleichzeitig drängt sich eine Erweiterung der Oberschätzungskommission auf, die heute aus vierzehn Mitgliedern besteht (*Art. 80 Abs. 1*). Das Bundesgericht sah sich öfters veranlasst, aussenstehende Experten beizuziehen, da ihm innerhalb der Kommission nicht genügend Experten aller drei Amtssprachen zur Verfügung standen. Im Einvernehmen mit dem Bundesgericht schlagen wir eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf dreissig vor, von denen der Bundesrat und das Bundesgericht je fünfzehn zu wählen haben werden.

1.3. Die Schätzungskommission soll auch in Zukunft in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheiden, es sei denn, dass der Präsident im Einverständnis mit den Parteien das Urteil fällt (*Art. 60 Abs. 1 und 4*). Im Gesetz soll jedoch ausdrücklich gesagt werden, dass sich der Präsident vertreten lassen kann.

Zur Entlastung des Präsidenten schlagen wir sodann ganz allgemein die Möglichkeit der Delegation von Präsidialaufgaben an die Stellvertreter vor, und zwar bei grossem Geschäftsandrang sowie bei längerer Verhinderung des Präsidenten durch Krankheit oder andere wichtige Gründe (*Art. 60 Abs. 2*). Ferner soll die Delegation zulässig sein, wenn die Sprache des Enteigneten es als wünschbar erscheinen lässt (*Art. 60 Abs. 3*); in zweisprachigen Kreisen wurden die Geschäfte schon bisher je nach der Sprache der Enteigneten zwischen dem Präsidenten und einem Stellvertreter verteilt.

1.4. Der Grund für die Verzögerung der Geschäftserledigung ist nicht nur im flutartigen Ansteigen der Zahl der zu behandelnden Enteignungsfälle zu erblicken, sondern auch im Umstand, dass die Präsidenten und Sekretäre der Schätzungskommissionen hauptberuflich als Richter, als Anwälte usw. tätig sind. Vollamtliche Präsidenten und Sekretäre vermöchten die Geschäfte fraglos rascher zu erledigen. In einem neuen Artikel (*59^{bis} Abs. 1*) soll daher dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt werden, auf Antrag des Bundesgerichts zu verfügen, dass für einzelne Schätzungskommissionen vollamtliche Präsidenten und Sekretäre gewählt werden, wenn die Geschäftslast es erheischt. Gegebenenfalls hätte der Bundesrat das Ämterverzeichnis entsprechend zu ergänzen (*Art. 59^{bis} Abs. 2*).

1.5. Wo es nicht als tunlich erscheint, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, soll die Möglichkeit bestehen, die Geschäftsabwicklung auf andere Weise zu beschleunigen, nämlich durch eine andere Einteilung der Kreise oder nötigenfalls durch Erhöhung der Zahl der Kreise (*Art. 58 Abs. 2*). Gegenwärtig weist das Gebiet der Schweiz insgesamt sieben Schätzungskreise auf.

2. Verfahrensrechtliche Änderungen

2.1. Die in *Artikel 41* Absatz 2 für die nachträgliche Geltendmachung von Entschädigungsforderungen vorgesehene Verwirkungsfrist von dreissig Tagen hat sich nach den Feststellungen des Bundesgerichts in der Praxis als zu kurz erwiesen. Ursache und Tragweite nachträglich festgestellter Schäden sind oft erst nach einer gewissen Beobachtungszeit überschaubar. Eine zu kurze Verwirkungsfrist zwingt den Betroffenen, das Verfahren in Anbetracht der Gefahr des Verlustes seiner Ansprüche unter Umständen zu früh einzuleiten. Wir schlagen daher vor, die Frist in jenen Fällen auf drei Monate zu verlängern, in denen die nachträgliche Geltendmachung von Entschädigungsforderungen auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Enteigner zu vertreten sind. Diese Änderung bedingt eine Neufassung der ganzen Bestimmung.

2.2. Die Kommissionspräsidenten empfinden die Vorschrift, wonach stets eine zweite Einigungsverhandlung angesetzt werden muss, wenn einer oder mehrere Enteignete ausbleiben, als eine zeitraubende und unnötige Erschwerung. Inskünftig soll es daher dem Präsidenten überlassen bleiben, eine zweite Verhandlung anzusetzen (*Art. 45 Abs. 3*). Erachtet er eine neue Verhandlung für nötig, so sind auch die Enteigneten vorzuladen, die zur ersten Verhandlung erschienen sind und die nochmalige Vorladung verlangen (*Art. 45 Abs. 4*; bisher Abs. 3 Satz 3).

2.3. Können die Einsprachen nicht gütlich erledigt werden, so bleibt das Schätzungsverfahren bis zum Entscheid über die Einsprachen eingestellt, was mitunter zu erheblichen Verzögerungen führte. Da der Einspracheentscheid der Verwaltung seit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, AS 1969 767) nicht mehr endgültig ist, sondern mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, wird das Schätzungsverfahren unter Umständen noch mehr verzögert. Gleichsam als Korrektiv soll daher der Schätzungskommission die Möglichkeit eingeräumt werden, das Schätzungsverfahren fortzusetzen, auch wenn über die Einsprachen noch nicht rechtskräftig entschieden ist (*Art. 52*).

Der Vollständigkeit halber führt Artikel 52 neben den Einsprachen im engeren Sinn auch die Begehren gemäss den Artikeln 7–10 auf; diese Ergänzung bedeutet keine materielle Neuerung.

2.4. *Artikel 61* ist redaktionell an die beantragte personelle Neuordnung angepasst worden. Neu ist lediglich die Unterstellung eines allenfalls zugezoge-

nen Sekretärs unter die Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

In gleicher Weise ist *Artikel 62* angepasst worden mit der Ergänzung, dass die vom Ausstand betroffenen Mitglieder beim Entscheid über den Ausstand nicht mitwirken dürfen.

Artikel 64 bedarf insofern der Anpassung, als in *Absatz 1 Buchstabe g* darauf hingewiesen werden muss, dass der Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung auch vom Präsidenten ausgehen kann. Im Hinblick darauf, dass *Artikel 64* die Befugnisse der Schätzungskommission nicht abschliessend aufzählt, ist ferner im *Ingress zu Absatz 1* das Wort «namentlich» eingefügt worden.

2.5. Der im Gesetz vorgesehene einmalige Schriftenwechsel gestattet oft keine allseitige Klärung der Sach- und Rechtslage, insbesondere bei grösseren Enteignungen oder bei der Enteignung verschiedener Rechte. Vor besonders schwierigen Entscheiden soll daher der Kommissionspräsident einen weiteren Schriftenwechsel anordnen dürfen (*Art. 68 Abs. 2*).

2.6. Nach geltendem Recht kann die vorzeitige Besitzeinweisung erst nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Einsprachen gestattet werden. Diese Regelung entspricht kaum mehr den heutigen Gegebenheiten und Notwendigkeiten, gelangen doch die Enteigner sehr oft in Zeitnot, sei es, dass das Einspracheverfahren sich lange hinzieht, sei es, dass das Enteignungsverfahren erst spät eingeleitet werden kann. Einsprachen und Planänderungsbegehren werden übrigens häufig nur erhoben, um den Enteigner zur Annahme übersetzter Preisforderungen zu bewegen. Inskünftig soll daher die vorzeitige Besitzergreifung schon vor, während oder nach der Einigungsverhandlung verlangt werden können (*Art. 76 Abs. 1*), allerdings auf das Risiko des Enteigners, falls der Einspracheentscheid beispielsweise Planänderungen zur Folge haben sollte. Im Hinblick auf mögliche rechtsstaatliche Bedenken bleibt diese Neuerung in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen bei nachträglicher Gutheissung der Einsprachen mit nicht wieder gutzumachenden Schäden gerechnet werden müsste (*Art. 76 Abs. 4 Satz 2*).

Im Gegensatz zur Regelung im Elektrizitätsgesetz (BS 4 766; *Art. 53*) fällt der Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung – und im Zusammenhang damit über die vorherige Sicherstellung, die Abschlagzahlung, die Verzinsung der Entschädigung und über den Ersatz weiter gehenden Schadens – gemäss Enteignungsgesetz nicht in die Zuständigkeit des Kommissionspräsidenten, sondern der Kommission selber. Obschon diese unterschiedliche Zuständigkeitsordnung ihren guten Sinn hat, kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es auch im ordentlichen Enteignungsrecht Fälle gibt, in denen der Beizug der Kommission als umständlich und unnötig erscheint. Wir schlagen daher vor, den Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der vorzeitigen Besitzeinweisung unter bestimmten, im Gesetz genau umschriebenen Voraussetzungen dem Präsidenten zu übertragen (*Art. 76 Abs. 2*). Wird das Gesuch erst im Verfahren vor dem Bundesgericht eingereicht, so entscheidet der Instruktionsrichter darüber (*Art. 76 Abs. 3*).

Absatz 5 von Artikel 76 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

2.7. In Anlehnung an das Institut der Anschlussberufung in der Zivilrechtspflege (Art. 59 OG) regelt *Artikel 78 Absatz 2* die Anschlusserklärung: Die Gegenpartei kann sich der Weiterziehung eines Entscheides der Schätzungskommission an das Bundesgericht anschliessen und dabei selbständige Anträge stellen. Wir schlagen einige redaktionelle Anpassungen an das OG vor mit der Präzisierung, dass Antrag und Begründung innert zehn Tagen einzureichen sind. Diese Vorschrift liegt ebenfalls im Interesse einer Beschleunigung des Enteignungsverfahrens.

2.8. Im Verfahren vor dem Bundesgericht hat gemäss bisherigem Recht (*Art. 84*) der Instruktionsrichter einen Urteilsentwurf auszuarbeiten und den Parteien zuzustellen, der alsdann von Gesetzes wegen einem Urteil gleichgestellt wird, wenn keine Partei den Entscheid des Bundesgerichts verlangt. Artikel 2 Ziffer 16 des Bundesgerichtsreglements vom 21. Oktober 1944 (BS 3 581; AS 1967 276) bestimmt seinerseits, dass das Gericht acht bis zwölf Mitglieder bezeichnet, die der Präsident der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung mit der Instruktion betrauen kann. Diese Regelung hat wohl in gewisser Hinsicht das Bundesgericht entlastet, da ein Grossteil der Urteile von nur zwei Richtern ausging; andererseits hat sie aber die Bildung einer einheitlichen Rechtsprechung erschwert. Mit dem Bundesgericht erachten wir den Gewinn aus der bisherigen Ordnung für gering gegenüber den damit verbundenen Nachteilen und beantragen, den Artikel 84 zu streichen.

2.9. Mit Rücksicht darauf, dass der Enteignete wider seinen Willen in das Verfahren einbezogen wird, hat der Gesetzgeber die Kosten in *Artikel 114 Absatz 1* grundsätzlich dem Enteigner überbunden. Unser Entwurf übernimmt diese Bestimmung materiell unverändert; die beantragten Abweichungen sind redaktioneller Natur.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz für das Rückforderungsverfahren vor, in dem nach den allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechts über die Kosten zu entscheiden ist. Wir schlagen vor, diese Abweichung, also die Anwendung allgemeiner Grundsätze, auch für das Verfahren gemäss Artikel 41 (nachträgliche Entschädigungsforderungen) vorzusehen, sofern die Voraussetzungen für eine nachträgliche Geltendmachung fehlen (*Art. 114 Abs. 3*). Sind nämlich die Voraussetzungen nicht gegeben, wird die Entschädigung mit andern Worten zu Unrecht erst nachträglich geltend gemacht, so soll der Enteigner nicht mit den durch das Verfahren entstandenen Kosten belastet werden; vielmehr sollen auch in einem solchen Fall die allgemeinen Grundsätze gelten.

Eine weitere Ausnahme statuiert das Gesetz schon heute bei offensichtlich missbräuchlicher Inanspruchnahme der Schätzungskommission durch den Enteigneten: Die Kommission kann die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegen, wenn sie seine Begehren abweist. Diese Einschränkung rechtfertigt sich nicht mehr. Hat der Enteignete offensichtlich missbräuchliche Begehren oder offensichtlich übersetzte Forderungen gestellt oder war sein Verhalten trölerisch, so soll er nicht dadurch belohnt werden, dass er keine Kosten übernehmen muss. Unser Entwurf sieht die Möglichkeit vor, in solchen Fällen

die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten zu überbinden, gleichgültig, ob seine Begehren vollständig abgewiesen werden müssen oder nicht (*Art. 114 Abs. 2*). Im übrigen ist die Bestimmung so formuliert, dass sie auch für das Einspracheverfahren gilt.

Wird das Verfahren in der Einigungsverhandlung vor dem Präsidenten abgeschlossen oder urteilt dieser allein (siehe *Art. 60 Abs. 4* des Entwurfs), so soll nicht die Kommission, sondern der Präsident über die Kosten entscheiden (*Art. 114 Abs. 4 Satz 2*). Im Einspracheverfahren entscheidet das in der Sache zuständige Departement oder die nach Artikel 46 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zuständige kantonale Behörde (*Art. 114 Abs. 4 Satz 1*).

Die *Absätze 1 und 4* von *Artikel 115* enthalten die erforderlichen Anpassungen an *Artikel 114*.

Artikel 115 Absatz 2 stellt es in das pflichtgemässe Ermessen der Kommission bzw. des Präsidenten, je nach den konkreten Verhältnissen von der Zurechnung einer Parteientschädigung an den Enteigneten ganz oder teilweise abzusehen, wenn dessen Begehren ganz oder zum grössten Teil abgewiesen werden müssen. Im Enteignungsverfahren werden nicht selten auch dann offensichtlich übersetzte Forderungen erhoben, wenn der Wert der enteigneten Sache oder des enteigneten Rechts einigermaßen abgeschätzt werden kann; in solchen Fällen soll der Enteignete nicht durch Ersatz aller Parteikosten belohnt werden. Stellt er offensichtlich missbräuchliche Begehren oder offensichtlich übersetzte Forderungen oder zieht er das Verfahren durch trölerisches Verhalten in die Länge, so soll er sogar zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verpflichtet werden können (*Art. 115 Abs. 3*).

Artikel 116 Absatz 1 Satz 1 ist redaktionell vereinfacht worden. Die im zweiten Satz von *Absatz 1* vorgesehene Möglichkeit, die Kosten anders als nach dem ersten Satz zu verteilen, soll inskünftig nicht mehr davon abhängen, ob der Enteignete allein als Rekurrent auftritt. Ferner erscheint es als angezeigt, ausdrücklich zu sagen, dass unnötige Kosten in jedem Fall derjenige tragen muss, der sie verursacht hat (*Art. 116 Abs. 1 Satz 3*). *Artikel 116 Absatz 2* enthält die erforderliche Anpassung an *Artikel 114 Absatz 3* und berücksichtigt die Tatsache, dass *Artikel 84* gestrichen wird.

3. Anpassung an das revidierte OG

Am 1. Oktober 1969 ist das revidierte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (AS 1969 767) in Kraft getreten, nach dessen *Artikel 99* Buchstabe *c* auch Entscheide über Einsprachen gegen Enteignungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. Da gemäss *Artikel 23 Absatz 2* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 (BS I 261) die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung delegiert sind, haben seit dem 1. Oktober 1969 automatisch die in der Sache zuständigen Departemente über streitig gebliebene Einsprachen im

Sinne von Artikel 55 des Enteignungsgesetzes zu entscheiden; der Bundesrat ist von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen. Es empfiehlt sich, die Revision des Enteignungsgesetzes zum Anlass zu nehmen, um dieses formell der neuen Rechtslage anzupassen.

3.1. In folgenden Artikeln wird «der Bundesrat» durch «das in der Sache zuständige Departement» ersetzt: *Artikel 15 Absatz 1 Satz 1, Artikel 50, Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2.*

3.2. Da die Bundesverwaltung nicht mehr «endgültig» entscheidet, ist dieses Wort in *Artikel 55 Absatz 1* zu streichen. Im *Randtitel* zu diesem Artikel ist ferner der Passus «des Bundesrates» zu streichen.

In *Artikel 56* ist sodann zum Ausdruck zu bringen, dass die neuen Pläne erst nach «rechtskräftiger» Erledigung der Einsprachen aufzulegen sind. Da übrigens Planänderungen nicht immer eine Neuauflage bzw. eine Zustellung der geänderten Pläne an die Beteiligten zur Folge haben müssen, wird die Bestimmung durch einen präzisierenden Zusatz ergänzt.

3.3. Der Entscheid über die vorzeitige Besitzeinweisung war nach bisherigem Recht (Art. 76 Abs. 3) endgültig. Bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage über den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bewusst davon Umgang genommen, diesen Entscheid von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auszunehmen. Das revidierte OG enthält in der Tat keinen entsprechenden Vorbehalt, so dass Artikel 76 Absatz 3 (alt) als stillschweigend dahingefallen betrachtet werden muss.

Die neue Rechtslage darf allerdings nicht dazu führen, dass das Institut der vorzeitigen Besitzeinweisung Sinn und Zweck verliert, was der Fall wäre, wenn dem Enteigner nicht möglichst rasch die tatsächliche Verfügung über das Enteignungsobjekt verschafft werden könnte. Gleichsam als Korrektiv schlagen wir daher vor, die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (*Art. 76 Abs. 6*). Ferner sei daran erinnert, dass die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts in derartigen Fällen in der Besetzung mit bloss drei Richtern entscheiden kann (Art. 15 Abs. 3 rev. OG) und dass der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur aufschiebende Wirkung zukommt, wenn der Präsident der urteilenden Kammer oder Abteilung sie von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 111 Abs. 2 rev. OG).

3.4. Das revidierte OG hat die Absätze 1–3 des *Artikels 77* ausdrücklich aufgehoben. Unser Entwurf sieht vor, die dadurch entstandene Lücke durch zwei neue Absätze (*Abs. 1 und 2*) auszufüllen. *Absatz 3* entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4.

Die *Artikel 83, 85 und 87* sind angesichts des revidierten OG gegenstandslos geworden, weshalb wir deren Streichung beantragen.

Ausdrücklich aufgehoben wurde ferner Artikel 110 über die Fristberechnung. Das gleichzeitig mit dem revidierten OG in Kraft getretene Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (AS 1969 737) sieht in seinem Artikel 2 Absatz 3 vor, dass auf das Verfahren vor den Schätzungskommissionen die Fristbe-

stimmungen der Artikel 20–24 des genannten Gesetzes Anwendung finden. Es empfiehlt sich, *Artikel 110* mit diesem Inhalt wieder aufleben zu lassen.

Für die Beschwerdeschrift im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt Artikel 108 des revidierten OG. Der Passus «und das Bundesgericht» ist daher in *Artikel 111* zu streichen. Im übrigen wird präzisiert, dass die Eingaben an die Schätzungskommission mindestens mit den für die Zustellung an die Gegenparteien nötigen Doppeln einzureichen sind.

Der Vollständigkeit halber sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass *Artikel 116* auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen sowohl der Schätzungskommissionen als auch anderer Behörden auf dem Gebiete der Enteignung Anwendung findet (Art. 115 Abs. 3 rev. OG).

3.5. Die in *Artikel 3 Absatz 1* statuierte Zuständigkeit des Bundesrates zur Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch den Bund wird durch das revidierte OG insofern nicht berührt, als im Falle der Geltendmachung des Enteignungsrechts die Einsprache offen steht, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde also ausgeschlossen ist (Art. 102 Buchst. *d* rev. OG). Eine Änderung der bisherigen Zuständigkeitsordnung erscheint daher weder als notwendig noch als zweckmässig.

Wo die Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte im Sinne von *Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b* im Einzelfall noch einer besondern Ermächtigung des Bundesrates bedurfte, steht hingegen einer Delegation an das in der Sache zuständige Departement grundsätzlich nichts entgegen. Entsprechende Departementsverfügungen unterliegen zwar nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, weil im Falle der Geltendmachung des Enteignungsrechts die Einsprache offen steht; erst gegen den Einspracheentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei Enteignungen für elektrische Anlagen wirkt sich diese Delegation verfahrensökonomisch besonders günstig aus, da das Fachdepartement über die Erteilung des Enteignungsrechts sowie über Einsprachen und Begehren in einem einzigen Verfahren entscheiden kann, wobei die Weiterziehung an das Bundesgericht gewährleistet bleibt. Eine Delegation wäre allerdings dort nicht opportun, wo das Enteignungsrecht zusammen mit einer Konzession erteilt wird, wie dies bei Wasserrechtskonzessionen an Grenzgewässern und bei Rohrleitungen der Fall ist. Hier soll die Konzessionsbehörde nach wie vor auch zur Erteilung des Enteignungsrechts zuständig bleiben. Wir schlagen vor, Delegation und Vorbehalt in einem *neuen Absatz 3* zu verankern.

4. Weitere Revisionspunkte

4.1. Nach geltendem Recht (Art. 45 Abs. 4) kann der Kommissionspräsident der Partei, die der Einigungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt, eine Ordnungsbusse von 5 bis 100 Franken auferlegen. Entsprechend der seit 1930 eingetretenen Geldentwertung beantragen wir, das Bussenmaximum auf 300 Franken zu erhöhen (*Art. 45 Abs. 5*).

Unser Entwurf sieht die gleiche Erhöhung für den Straftatbestand des *Artikels 118* vor.

4.2. Der *Abschnitt V* des Gesetzes trägt den irreführenden und unzutreffenden *Titel* «Plangenehmigung». Wir schlagen vor, ihn durch «Einspracheentscheid» zu ersetzen.

Der französische Wortlaut von *Artikel 55 Absatz 1* enthält einen unrichtigen Passus. Er spricht von «sur les oppositions fondées sur les articles 7 à 10 et les demandes», wogegen er – in Übereinstimmung mit dem deutschen Text – lauten sollte «sur les oppositions et les réclamations fondées sur les articles 7 à 10». Den gleichen Fehler weist der italienische Wortlaut auf. Beide Texte sollen im Rahmen der vorliegenden Revision berichtigt werden. *Artikel 55 Absatz 2* ist redaktionell neu gefasst worden.

Die *Randtitel* zu den *Artikeln 113* («Berechnung») und *114* («Verlegung») geben den Inhalt dieser Bestimmungen nicht zutreffend wieder. Sie sollen daher durch die *Titel* «Verordnung des Bundesrates, Berechnung» und «Verteilung, Zuständigkeit» ersetzt werden.

4.3. Da die vorzeitige Besitzeinweisung nach unserem Entwurf (Art. 76 Abs. 1) schon während oder nach der Einigungsverhandlung bewilligt werden kann, erscheint es als zweckmässig, *Artikel 76* zu einem selbständigen «*Abschnitt VI*^{bis}. *Vorzeitige Besitzeinweisung*» zu erheben.

5. Übergangsrecht

Da das revidierte OG mit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 1969 auf die vor der Bundesverwaltung hängigen Enteignungsfälle sofort anwendbar geworden ist (siehe Ziff. III Abs. 2 und 3 rev. OG), kann von der Aufnahme einer Übergangsbestimmung in die Revisionsvorlage abgesehen werden.

Es wird Sache des Bundesrates sein, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage zu bestimmen (*Ziff. II*).

IV. Verfassungsmässigkeit

Die Revisionsvorlage stützt sich wie das geltende Enteignungsgesetz auf *Artikel 23* der Bundesverfassung, insbesondere auf dessen *Absatz 2*. Dieser ist indessen durch den neuen Verfassungsartikel 22^{ter} zwar nicht formell, aber materiell ersetzt worden (siehe BBl 1967 II 144). Es empfiehlt sich daher, auch *Artikel 22^{ter}* als Verfassungsgrundlage anzurufen und den *Ingress* des Gesetzes entsprechend zu ergänzen.

Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zu unserem Entwurf und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, erneut unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Mai 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesgesetz
betreffend Änderung des Bundesgesetzes
über die Enteignung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1970¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930²⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 22^{ter} und 23 der Bundesverfassung

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Muss im Fall von Absatz 2 das Enteignungsrecht noch ausdrücklich erteilt werden, so entscheidet darüber das in der Sache zuständige Departement. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Enteignungsrechts durch die Konzessionsbehörde in Konzessionen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen, müssen mindestens fünf Tage vor der Vorname dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des in der Sache zuständigen Departements erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung.

¹⁾ BBl 1970 1010

²⁾ BS 4 1133

Art. 41

¹ Entschädigungsforderungen können auch nach Ablauf der Eingabefrist und nach Durchführung des Schätzungsverfahrens noch geltend gemacht werden, c. Bei Forderungen

- a. wenn ein Berechtigter den Nachweis leistet, dass ihm oder seinem Vertreter die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen unverschuldeter Hindernisse unmöglich war oder ihm der Bestand eines Rechts erst später zur Kenntnis gelangt ist;
- b. wenn vom Enteigner entgegen dem aufgelegten Plan und Verzeichnis oder der persönlichen Anzeige ein Recht in Anspruch genommen oder geschmälert wird, oder wenn eine im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten sich erst beim Bau oder nach Erstellung des Werks oder als Folge seines Gebrauchs einstellt.

² Im übrigen gelten die Entschädigungsforderungen als verwirkt, wenn sie beim Präsidenten der Schätzungskommission nicht geltend gemacht werden

- a. im Fall von Absatz 1 Buchstabe a binnen dreissig Tagen seit Wegfall des die Anmeldung hindernden Grundes oder seitdem der Forderungsberechtigte vom Bestand seines Rechts Kenntnis erhalten hat, und
- b. im Fall von Absatz 1 Buchstabe b binnen drei Monaten, seitdem der Forderungsberechtigte von der Inanspruchnahme, Schmälerung oder Schädigung Kenntnis erhalten hat.

Art. 45 Abs. 3, 4 und 5

³ Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine zweite Verhandlung für notwendig erachtet.

⁴ In beiden Fällen lädt der Präsident den Enteigner, die bisher ausgebliebenen sowie jene Enteigneten vor, die zur ersten Verhandlung erschienen sind und die nochmalige Vorladung verlangen.

⁵ Der Präsident kann die unentschuldigt ausgebliebene Partei mit einer Ordnungsbusse bis zu 300 Franken bestrafen.

Art. 50

Die streitig gebliebenen Einsprachen gegen die Enteignung und Begehren nach den Artikeln 7–10 übermittelt der Präsident der IV. Erledigung
1. Einsprachen

Schätzungskommission, allfällig mit seinem Gutachten, dem in der Sache zuständigen Departement.

Art. 52

3. Forderungs-
eingaben

Führt das Einigungsverfahren nicht zu einer gütlichen Erledigung einer Einsprache oder eines Begehrens nach den Artikeln 7-10, so kann die Schätzungskommission mit dem Entscheid über die davon abhängigen Entschädigungsansprüche bis zur Erledigung der Einsprache oder des Begehrens zuwarten.

Abschnitt V

Einspracheentscheid

Art. 55

I. Entscheid

¹ Über die im Einigungsverfahren streitig gebliebenen Einsprachen gegen die Enteignung sowie über Begehren nach den Artikeln 7-10 entscheidet das in der Sache zuständige Departement. Es kann die für den Entscheid notwendigen Aktenergänzungen anordnen.

² Bei Enteignungen zugunsten von Wasserwerken entscheidet die nach Artikel 46 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916¹⁾ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zuständige kantonale Behörde oder das in der Sache zuständige Departement des Bundes.

Art. 56

II. Neue Plan-
vorlagen

Hat die rechtskräftige Erledigung der Einsprachen eine Ergänzung oder Änderung der Pläne zur Folge, so hat der Enteigner die neuen Pläne unverzüglich entweder aufzulegen oder nach Artikel 34 den Beteiligten bekanntzugeben, sofern es sich nicht um geringfügige Änderungen ohne neue Belastungen für die Enteigneten oder für Drittpersonen handelt.

Art. 58 Abs. 2 (neu)

² Der Bundesrat kann das Gebiet anders einteilen und nötigenfalls die Zahl der Kreise erhöhen.

Art. 59

III. Schät-
zungskommis-
sionen

1. Mitglieder-
zahl und Wahl-
art

¹ Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht:

- a. aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern, die vom Bundesgericht gewählt werden;
- b. aus fünf vom Bundesrat gewählten Mitgliedern;

¹⁾ BS 4 729

c. aus je drei bis fünf von den Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, gewählten Mitgliedern. Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Bundesgerichts die Anzahl der kantonalen Mitglieder für die einzelnen Schätzungskreise.

² Die vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fachkenntnisse besitzen.

Art. 59^{bis} (neu)

¹ Wenn die Geschäftslast es erfordert, kann der Bundesrat auf Antrag des Bundesgerichts verfügen, dass für einzelne Schätzungskommissionen vollamtliche Präsidenten und Sekretäre gewählt werden. ^{1bis}, Vollamtliche Präsidenten und Sekretäre

² Gegebenenfalls ergänzt der Bundesrat das Ämterverzeichnis vom 5. Juni 1964¹⁾ durch die Ämter:

Präsident einer Schätzungskommission,
Sekretär einer Schätzungskommission.

Art. 60

¹ Die Schätzungskommission verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dazu gehören der Präsident oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter; er bezeichnet ein vom Bundesrat gewähltes Mitglied sowie ein Mitglied, das von der Regierung jenes Kantons ernannt wird, in dessen Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt. 2. Besetzung

² Bei grossem Geschäftsandrang oder längerer Verhinderung des Präsidenten soll dieser einen Teil der Geschäfte den Stellvertretern zur Erledigung übertragen.

³ In mehrsprachigen Kreisen soll der Präsident oder sein Stellvertreter nach Möglichkeit gleicher Sprache sein wie der Enteignete.

⁴ Im Einverständnis mit den Parteien entscheidet der Präsident oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter im Anschluss an das Einigungsverfahren ohne Beizug der übrigen Mitglieder. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bleibt vorbehalten.

Art. 61

Die Präsidenten, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden auf die nämliche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesgerichts gewählt. Sie 3. Amtsdauer, Verantwortlichkeit

¹⁾ AS 1965 287

und ein beigezogener Sekretär sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Art. 62

4. Ausstand

Die Präsidenten, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schätzungskommissionen unterstehen den für den Ausstand und die Ablehnung von Mitgliedern des Bundesgerichtes aufgestellten Regeln. Über den Ausstand entscheidet im Streitfall die Schätzungskommission als erste Instanz unter Ausschluss der betroffenen Mitglieder.

Art. 64 Abs. 1 Buchst. g

¹ Die Schätzungskommission entscheidet namentlich:

- g. über Begehren um vorzeitige Besitzeinweisung und die damit verbundenen Leistungen, soweit zum Entscheid nicht gemäss Artikel 76 Absatz 2 der Präsident zuständig ist;

Art. 68 Abs. 2 (neu)

² Vor besonders schwierigen Entscheiden kann der Präsident einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

Abschnitt VI^{bis} (neu)

Vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 76

Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

¹ Der Enteigner kann jederzeit verlangen, dass er zur Besitzergreifung oder zur Ausübung des Rechts schon vor der Bezahlung der Entschädigung ermächtigt werde, wenn er nachweist, dass dem Unternehmen sonst bedeutende Nachteile entstünden.

² Über das Gesuch entscheidet der Präsident der Schätzungskommission frühestens in der Einigungsverhandlung, in jedem Fall nach Anhören des Enteigneten, nötigenfalls nach einem besondern Augenschein. Er zieht die Mitglieder der Schätzungskommission bei, sofern dies zur Feststellung tatsächlicher Verhältnisse notwendig ist oder wenn der Beizug von einer Partei verlangt wird.

³ Im Verfahren vor dem Bundesgericht entscheidet der Instruktionsrichter über solche Gesuche.

⁴ Dem Gesuch ist zu entsprechen, sofern die Prüfung der Entschädigungsforderung trotz Besitzergreifung noch möglich ist oder durch Mittel wie Photographien, Skizzen und dergleichen gesichert werden kann. Solange jedoch über Einsprachen gegen die Enteignung und über Begehren nach den Artikeln 7–10 nicht

rechtskräftig entschieden ist, darf dem Gesuch nur insoweit entsprochen werden, als keine bei nachträglicher Gutheissung nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen.

⁵ Der Enteigner ist auf Verlangen des Enteigneten zur vorherigen Sicherstellung einer angemessenen Summe oder zu Abschlagszahlungen oder zu beidem zu verhalten. Die Abschlagszahlungen sind gemäss Artikel 94 zu verteilen. Auf alle Fälle ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an zum üblichen Zinsfuss zu verzinsen und ist ein allfällig weitergehender Schaden zu ersetzen.

⁶ Die Frist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht beträgt zehn Tage.

Art. 77

¹ Der Entscheid der Schätzungskommission unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. I. Grundsatz

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943¹⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege.

³ Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide über die Festsetzung der Entschädigung sind neue Behauptungen zulässig, soweit sie nachweisbar nicht schon vor der Schätzungskommission gestellt werden konnten.

Art. 78 Abs. 2

² Die Gegenpartei kann innert zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht den Anschluss erklären und dabei selbständige Anträge stellen. Diese sind gleichzeitig zu begründen. Der Anschluss fällt dahin, wenn die Beschwerde zurückgezogen oder wenn auf sie nicht eingetreten wird.

Art. 80 Abs. 1

¹ Für die Beurteilung von Fragen, die Fachkenntnisse erfordern, wird eine Oberschätzungskommission von dreissig Mitgliedern bestellt, von denen der Bundesrat fünfzehn und das Bundesgericht fünfzehn wählt.

Art. 83, 84, 85 und 87

Aufgehoben.

¹⁾ BS 3 531; AS 1969 767

Art. 102 Abs. 1 Buchst. a

- a. wenn es innert fünf Jahren seit dem Erwerb des Rechts durch den Enteigner nicht zu dem Zwecke verwendet wurde, zu dem es enteignet worden ist. Im Falle unverschuldeter Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes kann das in der Sache zuständige Departement die Frist erstrecken;

Art. 110 (neu)

II. Fristen

Die Fristen im Verfahren vor den Schätzungskommissionen bestimmen sich nach den Artikeln 20–24 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 111

III. Parteieingaben

Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Eingaben an die Schätzungskommission sind mindestens mit den für die Zustellung an die Gegenparteien nötigen Doppeln einzureichen.

Art. 113

Randtitel

V. Kosten
1. Verordnung
des Bundesrates,
Berechnung*Art. 114*2. Verteilung,
Zuständigkeit

¹⁾ Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten trägt der Enteigner.

²⁾ Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren, bei offensichtlich übersetzten Forderungen oder bei trölerischem Verhalten können die Kosten dem Enteigneten auferlegt werden.

³⁾ Die allgemeinen Grundsätze der Bundeszivilrechtspflege über die Kosten sind anwendbar im Rückforderungsverfahren (Art. 102 ff.) sowie bei nachträglichen Entschädigungsforderungen gemäss Artikel 41, sofern die Voraussetzungen zur nachträglichen Geltendmachung fehlen.

⁴⁾ Im Einspracheverfahren (Art. 55) entscheidet über die Kosten das in der Sache zuständige Departement oder die nach Artikel 46 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916²⁾ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zuständige kantonale Behörde. Wird das Verfahren mit der Einigungsverhandlung abgeschlossen oder urteilt der Präsident allein, so entscheidet er über die Kosten; in den andern Fällen steht der Entscheid der Schätzungskommission zu.

¹⁾ AS 1969 737

²⁾ BS 4 729

Art. 115

¹ Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

3. Parteientschädigung

² Werden die Begehren des Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden.

³ Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren, bei offensichtlich übersetzten Forderungen oder bei trölerischem Verhalten kann der Enteignete zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.

⁴ Artikel 114 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

Art. 116

¹ Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesgericht, inbegriffen eine Parteientschädigung an den Enteigneten, trägt der Enteigner. Werden die Begehren des Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so können die Kosten auch anders verteilt werden. Unnötige Kosten trägt in jedem Fall, wer sie verursacht hat.

4. Im Verfahren vor Bundesgericht

² In den in Artikel 114 Absatz 3 genannten Fällen sind die Kosten gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Bundeszivilrechtspflege zu verteilen.

Art. 118

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung, Aussteckung oder Profilierung zum Zwecke einer Enteignung auf Grund dieses Gesetzes angebracht wurden, beseitigt, beschädigt oder verändert, wird, sofern nicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Busse bis zu 300 Franken bestraft.

VII. Strafbestimmung

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Enteignung (Vom 20. Mai 1970)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10572
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1970
Date	
Data	
Seite	1010-1027
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 704

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.